

Landkreis Lüchow-Dannenberg

Lüchow, den 05.11.2010

Der Landrat
Fachdienst Bauordnung, Immissionsschutz und
Denkmalpflege
63 Bl-10300147

Niederschrift

gem. § 19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) - 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470), über den

Erörterungstermin

Im Genehmigungsverfahren nach dem BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Sauenanlage mit Ferkelaufzucht und einer Mastanlage in der Gemarkung Klein Heide der Stadt Dannenberg (Elbe)

Ort: Kreishaus, Königsberger Str. 10,
29439 Lüchow (Wendland)

Beginn/Ende: Donnerstag, 28. Oktober 2010, 9.30 Uhr – 18.15 Uhr

Verhandlungsleiter: Manfred Haacke

Anwesende: s. anliegende Anwesenheitslisten

Gegenstand des Verfahrens: Antrag des Manfred Gehrke, Klein Heide Nr. 4 gem. §§ 4 und 10 des BlmSchG

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Einführung
2. Vorstellung des Vorrabens durch den Antragsteller und Planer
3. Erörterung der Einwendungen
 - I. Verfahrensfragen, Vollständigkeit des Antrages, Bau(planungs)recht
 - II. Veterinärwesen und Tierschutz
 - III. Emissionen und Immissionen
 - a) Allgemein
 - b) Geruch
 - c) Geräusch
 - d) Ammoniak
 - e) Sonstige
 - IV. Natur- und Landschaftsschutz
 - V. Boden und Grundwasserbelastung
 - VI. Umweltverträglichkeitsprüfung
 - VII. Wertverlust von Immobilien
 - VIII. Sonstiges
4. Schluss des Erörterungstermines

Pkt. 1 TO: Begrüßung und Einführung

Herr Haacke stellt sich vor und begrüßt die anwesenden Einwender, die Herren Manfred und Dennis Gehrke als Antragsteller bzw. als Vertreter des Antragstellers, Herrn Rechtsanwalt Qualmann als Vertreter des Antragstellers, Herrn Berens und Herrn Lempe als Planer von der Geschäftsstelle Lüneburg der Niedersächsischen Landgesellschaft (NLG), Frau Behnke als Verantwortliche für den landschaftspflegerischen Fachbeitrag, Herrn Wagner von der Bezirksstelle Bremervörde der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, der Verfasser der gutachtlichen Stellungnahme zur Einwirkung von Ammoniak- und Geruchsimmissionen ist sowie Herrn Leuschner von der Firma Hölscher und Leuschner als Berater des Antragstellers. Für die fachliche Erörterung der Einwendungen sind desweiteren verschiedene Behördenvertreter anwesend, die zu den einzelnen Einwendungen fachspezifisch Stellung beziehen können. Herr Haacke bittet darum, dass sich alle in die Anwesenheitsliste eintragen.
Herr Haacke trägt vor, dass Herr Manfred Gehrke, der in diesem Verfahren von seinem Sohn Dennis Gehrke

vertreten wird, am 11.03.2010 die Genehmigung nach §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Ziff. 7.7 und 7.8, Buchst. g und h, Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen und zwar Mastschweine sowie Sauen mit Ferkelaufzuchtplätzen in der Gemarkung Klein Heide beantragt hat. Der Antrag betrifft die Errichtung und den Betrieb einer Sauen- und Mastanlage in zwei getrennten Stallgebäuden und umfasst 98 Abferkelplätze, 496 Plätze für Sauen (niedertragende Sauen sowie Deckzentrum und Wartestall), 1.920 Ferkelaufzuchtplätze, 2.880 Mastplätze). Als Nebenanlagen sind u.a. ein Güllesilo, Futtersilos und eine Kleinkläranlage vorgesehen.

Standort des Vorhabens ist die Gemarkung Klein Heide, Flur 5, Flurstück 26 .

Bei der Anlage handelt es sich um ein Projekt nach der Anlage 1 in Verbindung mit § 3 b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94).

Nachdem schon einmal eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt und ein Erörterungstermin am 20.07.2010 geplant war, wurde dieser Verfahrensschritt nach Überarbeitung der Antragsunterlagen wiederholt.

Der Erörterungstermin nach § 10 (6) BImSchG ist ein Teil des Genehmigungsverfahrens: "Nach Ablauf der Einwendungsfrist" (hier: 18.10.2010) "kann die Genehmigungsbehörde" (hier: der Landkreis Lüchow-Dannenberg) "die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern." Der § 14 der 9. BImSchV ergänzt hierzu, dass die Einwendungen dahingehend zu erörtern sind, "soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann." Die Einwender haben Gelegenheit, ihre Einwendungen zu erläutern. Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV).

Herr Haacke teilt mit, dass der Antrag des Herrn Gehrke, die Antragsunterlagen einschließlich Gutachten sowie der Kurzbeschreibung des Vorhabens vom 06.09. bis zum 04.10.2010 beim Landkreis Lüchow-Dannenberg und bei der Stadt Dannenberg (Elbe), nach einer vorherigen öffentlichen Bekanntmachung vom 03.09.2010 ausliegen haben. Während dieser Zeit und darüber hinaus bis zum 18.10.2010 konnten Einwendungen erhoben werden. Zu dem Vorhaben sind zahlreiche Einwendungen eingegangen. Diese Einwendungen sind dem Antragsteller und den beteiligten Behörden bzw. Stellen, soweit durch die vorgebrachten Argumente ihr Aufgabenbereich berührt ist, bekanntgegeben worden.

Es soll deutlich herausgestellt werden, dass es im Erörterungstermin nicht darum geht, eine Genehmigung zu erteilen oder zu versagen. Somit ist das Genehmigungsverfahren zum gegenwärtigen Zeitpunkt ergebnisoffen. Es liegt auch in der Natur der Sache, dass im Erörterungstermin nicht alle Fragen beantwortet werden können, weil vielleicht noch seitens des Antragstellers, der Gutachter oder der Genehmigungsbehörde Untersuchungs- und/oder Entscheidungsbedarf besteht.

Die Genehmigungsbehörde soll sich einerseits während des Erörterungstermines umfassend über den Sachverhalt der Einwendungen informieren, die für die Entscheidung wichtig sein können. Andererseits soll den Einwendern die Möglichkeit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Nicht zuletzt dient der Termin auch der gegenseitigen Information.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass über den Erörterungstermin eine Niederschrift gefertigt wird, die auch den Einwendern auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird.

Zum Ablauf wird auf die Tagesordnung hingewiesen. Im Anschluss wird der Vertreter der Antragstellerin das Vorhaben kurz vorstellen. Anschließend werden die Einwendungen nach Themenbereichen erörtert. Die Antragstellerin bzw. die Gutachter und die Behördenvertreter werden zu den Einwendungen Stellung nehmen, soweit dies nach dem Stand des Verfahrens möglich ist. Anschließend besteht für die Einwender die Möglichkeit nachzufragen, nicht jedoch ihre Einwendung im mündlichen Vortrag zu wiederholen. Durch mündliches Vorbringen ist eine Präzisierung und Verdeutlichung möglich. Ebenso sind das Vorbringen neuer Tatsachen und das "Nachschieben" von Gründen zulässig, sofern nicht eine nicht fristgerechte Einwendung verfolgt wird.

Der Erörterungstermin ist beendet, wenn dessen Zweck erfüllt ist. Das ist der Fall, wenn alle Einwendungen ausführlich mit der Möglichkeit der Rede und Gegenseite behandelt worden sind.

Pkt. 2 TO: Vorstellung des Vorhabens

Herr Berens, NLG, führt aus, dass es ^{StD} um einen Familienbetrieb handelt. Geplant sind 98 Abferkelplätze, 496 Plätze für Sauen (niedertragende Sauen sowie Deckentum und Wartestall), 1.920 Ferkelaufzuchtplätze sowie 2.880 Mastplätze.

Bei den Tierplatzzahlen handelt es sich um Maximalwerte, d.h. nicht, dass die Anlage auch immer voll besetzt ist.

Es ist die Errichtung von zwei Gebäuden und Nebenanlagen geplant (Verweis auf Bauvorlagen).

Im Vorwege wurden im Rahmen der Standortwahl Standortanalysen durchgeführt und Gutachten erstellt.

Pkt. 3 TO: Erörterung der Einwendungen

Im Verfahren sind fristgerecht bis einschließlich zum 18. Oktober 2010 Einwendungen eingegangen.

Übersicht der Einwendungen im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG des Manfred Gehrke, Klein Heide

I. Verfahrenstragen, Vollständigkeit, Baurecht (Planungsrecht)

1. Die Atmosphäre im Dorf wird beeinträchtigt. Das Verfahren wird als undemokratischer Prozess bezeichnet.

*Die Errichtung von Tierhaltungsanlagen auch außerhalb von Dörfern führt fast ausnahmslos zu Konflikten zwischen Angehörigen der Dorfgemeinschaft und Investor. Der Antragsteller bedauert diese Beeinträchtigung und Konfliktsituation auch.
Es handelt sich allerdings um kein Zulässigkeitskriterium.*

2. „Massentierhaltung ist grundsätzlich abzulehnen.“ „Die Verträglichkeit mit den einschlägigen Umwelt- und Tierschutzgesetzen ist m. E. nicht hergestellt.“

Mit dieser Einwendung soll beispielhaft erwähnt werden, dass allgemeine Meinungsäußerungen nicht erörtert werden können.

3. Die Intensivierung der Landwirtschaft entspricht nicht den Schlussfolgerungen des Weltagraberichtes.
Die Ausweitung der Massentierhaltung führt zur weiteren Belastung mit klimaschädlichen Luftschadstoffen und widerspricht den Verpflichtungen des Kyotoprotokolls.

Weltagrabericht und Kyotoprotokoll sind politische Absichtserklärungen und müssen in Rechtsnormen und technische Regeln umgesetzt werden. Hier sind BImSchG u. v. a. Normen einschlägig.

4. Das Vorhaben ist nicht landwirtschaftlich nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB privilegiert, sondern nach § 35 (1) Nr. 4 als gewerbliche Tierhaltung zu beurteilen.

Der Landkreis prüft die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

5. Die Anlage widerspricht dem RROP mit der Lage in einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft.

Die untere Landesplanungsbehörde des Landkreises hat zum Vorhaben Stellung genommen:

Das Vorhaben liegt nicht in einem verbindlichen Vorranggebiet, sondern:

a) in einem "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" (am Rand),

b) in einem "Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft" mit einem ergänzenden Ziel der Raumordnung:

"In diesen Gebieten ist die landwirtschaftliche Bodennutzung entsprechend zu erhalten. Über die gute fachliche Praxis hinaus hat die Landwirtschaft hier die Aufgabe, besondere Funktionen für den Naturschutz, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung der Landschaft auszuüben. ..."

Die Vorbehaltsgebiete stellen einen Grundsatz der Raumordnung dar, der in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (nur) durch andere, höherwertigere Belange überwunden werden können.

Die Ziele der Raumordnung sind bindend, sie unterliegen keiner Abwägung aber aufgrund ihres Kartenmaßstabes müssen sie räumlich/sachlich konkretisiert werden.

Es wird seitens des Landkreises geprüft, ob bei diesem Punkt berücksichtigt werden muss, dass es sich um eine gewerbliche Anlage handelt.

6. Der Antrag ist unvollständig, weil der landschaftspflegensche Begleitplan fehlt

Hierbei handelt es sich lediglich um einen redaktionellen Fehler. Bisher wurde der landschaftspflegensche Begleitplan „Eingriffsregelungen“ genannt. Dies wurde bereits berichtigt.

7. a) Für den Güllebehälter fehlen Details und Nachweise.

Geplant sind Stahlbetonbehälter, die wasserundurchlässig sind. Die Entscheidung über den konkreten Behälter wird erst nach Erteilung der Genehmigung getroffen. Sobald der Behälter gewählt wurde, werden die nötigen Unterlagen (z.B. Statik) zur Prüfung beim Landkreis vorgelegt.

- b) Für die Auffanggrube sind die Unterlagen unvollständig.

Die Bauartzulassung wurde mittlerweile nachgereicht.

- c) Die Angaben zum Betriebsgrundstück (Formular 13.1.) sind unvollständig, z. B. Zif. 11

Das Formblatt wurde bereits geändert nachgereicht, wobei die Naturschutzbehörde noch geringfügige Nachforderungen hat.

- d) Der Abschnitt „Anlagensicherheit“ ist unvollständig, da nicht auf Flüssiggas und Gärgase eingegangen wird.

Die Abnahme der Flüssiggasanlage erfolgt durch den TÜV nach geltendem Recht.

Es ist üblich, dass noch nicht alle technischen Nachweise zum jetzigen Zeitpunkt vorliegen. Diese werden im Rahmen einer Nachtragsbaugenehmigung geprüft und entsprechend genehmigt.

8. Ungenaue Angaben

- a) zum Erhalt von Arbeitsplätzen

Es handelt sich um einen Familienbetrieb, d.h. das Ehepaar Gehrke und der Sohn Dennis Gehrke werden dort tätig sein und eine weitere Arbeitskraft. Sofern die Eltern sich zur Ruhe setzen, werden dementsprechend weitere Mitarbeiter eingestellt werden müssen, um den Betrieb aufrecht erhalten zu können.

- b) Verbleib der Gülle (Biogasanlage bzw. Abnahmeverträge zu Düngezwecken)

Die Biogasanlage ist nicht Antragsgegenstand. Die Abnahmeverträge wurden geändert.

- c) in der Betriebsbeschreibung zum Ortskern von Kl. Heide zw. 350 und 600 m.

Die Differenz kommt daher, dass die Entfernung vom geplanten Stall zum Ortsrand von Klein Heide 350 Meter beträgt und die Entfernung vom geplanten Stall zur Ortsmitte von Klein Heide 600 Meter beträgt.

9. Es fehlen detaillierte schriftliche und zeichnerische Darstellungen der Lüftungsanlage mit evtl. Auswirkungen auf den Natur- und Landschaftsschutz bzw. Landschaftsbild.

Der Lüftungsschornstein ist geplant mit einer Höhe von 12 Metern und hat einem Durchmesser von 80 cm. Die Lüftungsanlage ist in den Unterlagen beschrieben und soll ohne Luftfilter ausgestattet werden. Die Naturschutzbehörde nimmt den Hinweis, dass der geplante Schornstein evtl. Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben könnte, auf und wird dies prüfen. Frau Behnke ergänzt, dass bereits Ausgleichsmaßnahmen hierzu getroffen worden sind. Mittelfristig soll dort eine Feldhecke bis zur Höhe des Stalles entstehen. Im Abstand von 20 Metern sollen Softfärbäume (z.B. Eichen und Birken) gepflanzt werden, die bis zu 10 Meter hoch werden können.

10. Es fehlen Angaben zur planerischen und finanziellen Sicherung der Zuwegung

Die Erschließung soll mittels einer Baulast gesichert werden. Der Rat der Stadt Dannenberg hat bereits beschlossen, dass zwischen dem Antragssteller und der Stadt eine Vereinbarung getroffen wird, dass die Stadt Dannenberg von den Kosten für den Ausbau des Weges freigestellt wird. Der zuständige Fachdienst des Landkreises für die Kreisstraßen hat grds. keine Bedenken gegen die Erschließung und Anforderungen für den Ausbau der Einmündung formuliert. Der Ausbau stellt einen Eingriff in die Natur dar. Sobald die entsprechenden Unterlagen und der Vertrag vorliegen, werden die zuständigen Stellen des Landkreises diese prüfen.

11. Es fehlen Angaben zum Anteil des selbst produzierten Futters als Grundlage für die Einstufung als landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betrieb.

Das Vorraben wird als gewerblicher Betrieb eingestuft.

12. Es fehlt ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen.

Konzept wird nachgereicht. Geplant sind ein optisches Alarmgerät, eine Sirene und ein Telefonwahlggerät. Bei einem Unfall bzw. einer Störung werden Mantred und Dennis Gehrke sowohl per Festnetz als auch per Handy und der Angestellte nacheinander angewählt, bis die Verbindung hergestellt ist, so dass die telefonische Alarmierung in jedem Fall gesichert ist.

II. Veterinärwesen u. Tierschutz

1. Es ist absehbar, dass Schweinehaltung auf Vollspalten in absehbarer Zeit unzulässig ist.

Die Unzulässigkeit von Spaltenböden ist rechtlich nicht geplant, zudem muss bei Antragsbearbeitung geltendes Recht zu Grunde gelegt werden.

2. Sind genügend Flächen in den abgegrenzten Buchten für die Funktionsbereiche Fressen, Ruhen, Koten vorgesehen? Ist genügend Beschäftigungsmaterial vorgesehen? Bei der Haltung auf Vollspalten gibt es kein bewegliches zerkaubares Material wie Stroh, Sägespänel

*Die rechtlichen Vorgaben werden eingehalten.
Angaben zum „Spielzeug“ sind nachgereicht worden. Die Ställe werden mit beweglichen Rundhölzern an Ketten ausgestattet, so dass veränderbares Material vorhanden ist. Dies ist so anerkannt und dem geltenden Recht entsprechend ausreichend.*

3. Die EU-Richtlinien zur Nutztierhaltung wurden nicht berücksichtigt (Wühlmaterial, Nestbau der Muttersauen).

Vorschlag seitens des Veterinäramts: Das Nestbauverhalten kann durch Zellstoff im Bereich um die Geburt betriedigt werden. Die Schweine beschäftigen sich damit, bauen aber kein Nest. Seitens des Veterinäramts wird empfohlen, so zu planen, dass entsprechend nachgerüstet werden kann, sobald sich die gesetzlichen Bestimmungen hierzu ändern.

4. Die Tierschutzverordnung von 2006 und nicht von 2009 wird zugrunde gelegt.

Im Bereich der Schweinehaltung gibt es keine inhaltlichen Unterschiede zwischen beiden Fassungen.

5. Die Fläche von 0,80 m² für ein Schwein von 20 bis 60 kg ist zu klein.

*Die gewählte Größe ist ausreichend. Mindestfläche Absatzferkel < 20kg -> 0,35 m²; Zuchtläufer bzw. Mast Schweine von 50 – 110 kg -> 0,75 m².
Hier wird vom Maximalwert 110 kg ausgegangen.*

6. Es fehlen quantitative Angaben zu Kadavern, zum Zeitraum der Lagerung.

*Zur Lagerung von Kadavern gibt es keine gesetzlichen Vorschriften. Aber erfahrungsgemäß werden die Kadaver von der Tierkadaverbeseitigungsanstalt Rendac mit Sitz in Rotenburg Wümme innerhalb eines Werktages abgeholt.
Sofern der Kadaverbehälter belegt ist, ist darauf zu achten, dass die Kadaver nicht im Freien gelagert und abgedeckt werden. Der Ort der Lagerung muss desinfizierbar sein.*

7. Die flüssigen Bestandteile der Kadaver sollen in einem Eimer aufgefangen werden. Wie erfolgt die Entsorgung?
Es wird nicht davon ausgegangen, dass in dem Eimer etwas anfällt. Wenn, wird darin vorrangig Desinfektionsmittel gesammelt.
8. Es fehlen Angaben zum und der Vertrag mit einem Vertragstierarzt.
Unterlagen wurden nachgereicht und werden geprüft. Sollte bis zur Erteilung der Genehmigung nichts dergleichen vorliegen, wird eine entsprechende Nebenbestimmung in die Genehmigung aufgenommen.
9. Die Angaben zu Tierkrankheiten und zum Sterben von Tieren sind zu unpräzise: „fachgerecht bei Krankheit behandelt“. Wer behandelt? Wie wird im Krankheitsfalle und durch wen getötet?
Wenn ein Tier erkrankt, wird es durch Bestands-tierarzt behandelt. Dieser darf nur maximal 7 Tage im Voraus Antibiotika verabreichen. Bis zu einer gewissen Größe des Tieres darf der Landwirt mittels der Elektrozange das Tier töten, da er durch seine landwirtschaftliche Ausbildung den erforderlichen Sachkundenachweis besitzt.
10. Es werden Stellplätze für PKW des Betreibers und seiner Mitarbeiter vorgesehen. Damit können Seuchen verbreitet werden.
*Gibt es einen Notfallplan bei Seuchen.
Die vorgesehene Personenschleuse ist ausreichend. Von den Fahrzeugen aus wird keine Gefahr gesehen.
Im Rahmen eines Notfallplans bei Seuchen ist eine Telefonliste zu hinterlegen, der zu entnehmen ist, wer bei Verdacht zu verständigen ist. Sofern der Verdacht bestätigt wird, ist die Zuständigkeit des Landkreises gegeben.*
11. Es fehlen Angaben zum Tiertransport zwischen verschiedenen Stallanlagen (Quarantänestall).
*Hierzu liegen keine Angaben vor.
Quarantänestall ist derzeit nicht Antragsgegenstand, wurde jedoch vorsorglich in das Geruchsgutachten mit 8 GVE auf der Hofstelle einbezogen.
Zur Einrichtung eines solchen Quarantänestalls ist ein gesonderter Bauantrag erforderlich.*
12. Es fehlen Angaben zum Betriebstagebuch (Zu- u. Abgänge, Medikamentengabe, Krankheitsstand, Tötungen, Temperaturverläufe).
Das Führen eines Betriebstagebuchs ist Bestandteil der geltenden Schweinehaltungshygieneverordnung. Die entsprechenden Angaben werden per EDV erfasst und durch das Veterinäramt überwacht und geprüft.
13. Es fehlen Angaben zum Belüftungssystem.
Die maximal erlaubten Schadgashöhen sind vorgeschrieben. DIN 18910 ist zu beachten.
14. Die Zugabe von Wasser bei der Kühlung begünstigt die Keimbildung.
*Die Prüfung des für die Tiere verwendeten Grundwassers muss gewährleistet sein.
Es ist vorgeschrieben, dass Schweine bzw. die Räume gekühlt werden müssen.
Hier ist vorgesehen, mittels einer Feinvernebelung (Wasser+ätherische Öle) die Kühlung zu erreichen. Positiver Effekt ist dabei, dass durch den Sprühnebel Staub gebunden und somit die Keimbildung um 90-95 % reduziert wird.
Das Tränkwasser soll aus dem schon vorhandenen Rohbrunnen aus 18 Metern Tiefe gewonnen werden. Die Qualität wird derzeit geprüft.*
15. Die Siloreinigung muss in das Hygienekonzept aufgenommen werden, um die Bildung von Toxinen im Futter durch Pilze zu vermeiden.
Hierzu gibt es keine Vorschriften. Es gehört zur guten fachlichen Praxis, die Silos entsprechend zu reinigen.

III. Emissionen und Immissionen

a) Allgemein

1. Der Ort Prabstorf und die Biogasanlage bei Bückau wurden nicht beurteilt.
Die Orte sind von der geplanten Anlage zu weit entfernt, so dass diese nicht zu berücksichtigen sind.
2. Der geplante Betrieb Fallapp, ebenfalls im Außenbereich, findet keine Berücksichtigung bei der Planung.

Die Biogasanlage, der Schweinemast- und der Ferkelstall von Fallapp wurden berücksichtigt.

3. Die Angabe der Tierzahlen wird angezweifelt und soll nach Angaben des Veterinäramtes höher liegen.

Der Gutachter hat die Zahl in Höhe von 600 Mastplätzen aus dem Gutachten von Fallapp übernommen und seiner Berechnung zu Grunde gelegt. In der 2. Version des Gutachtens sind somit sämtliche Zahlen von Fallapp enthalten.

Die Genehmigungssituation von Klein Heide wird allerdings seitens des Landkreises nochmal überprüft. Es wird sowohl der rechtliche Bestand als auch der tatsächliche mit Hilfe des Veterinäramtes ermittelt.

4. Die Wetterdaten sind veraltet und die der Wetterstation Lüchow sind nicht übertragbar auf die Region Ki. Heide. Ein Gutachten für jeden umliegenden Ort wird gefordert. Der Antragsteller ist aufzufordern ein weiteres Gutachten eines anderen Sachverständigen beizubringen.

Beim Scopingtermin wurde einvernehmlich festgestellt, dass die Daten der Wetterstation in Lüchow zu Grunde gelegt werden sollen.

Der Landkreis entscheidet letztendlich, welche Daten zu verwenden sind, wobei anzumerken ist, dass es zwischen Lüchow und Klein Heide keine großen Unterschiede hinsichtlich der Oberflächenstruktur/ Topographie gibt.

Es wurden Wetterdaten bis zum Jahr 2000 verwendet. Es ist richtig, dass es bereits einen neuen Wetterdatensatz des Deutschen Wetterdienstes gibt. Es wird nun darüber nachgedacht, ob der aktualisierte verwendet wird.

5. Das Gutachten der LWK bewertet nur Geruch und Ammoniak und nicht Staubemissionen sowie Keime aus der Stallluft (Bioaerosole), was nicht dem heutigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entspricht und vom BlmSchG ignoriert wird. Gefordert wird eine umweltmedizinische Bewertung. Auf die VDI Richtlinie 4250 und 4251 wird verwiesen.

Die Bewertung der Staubemissionen wurden mit der 1. Änderung des Gutachtens nachgereicht. Keime, Viren und Pilze wurden nicht berücksichtigt, da die VDI-Richtlinie 4250 bislang nur ein Entwurf ist. Hinsichtlich dieser Bioaerosolen gibt es derzeit keine geltenden Vorschriften.

b) Geruch

1. Die GfRL ist für die Erfassung der Emissionen unzureichend und der Hedonik wird keine Rechnung getragen. Die VDI-Richtlinie 4250 sollte herangezogen werden.
Die VDI-Richtlinie 4250 ist bislang nur ein Entwurf. Die Erfassung der Geruchgewichtsfaktoren gemäß aktueller GfRL ist in der ersten Version des Gutachtens enthalten (Seite 10).
2. Belästigende Gerüche werden durch vorhandene Betriebe, ein neu genehmigtes und das beantragte Vorhaben befürchtet.

Es wurden bei der Erstellung des Gutachtens genehmigte und bereits geplante Betriebe berücksichtigt. Im Dorfmitelpunkt beträgt derzeit (Ist-Zustand) der Anteil der belasteten Jahresstunden 61 %. Durch die geplante Verlagerung des Betriebes in den Außenbereich beträgt dann die Belastung im Dorfmitelpunkt noch 55 % der Jahresstunden.

Der geforderte Schutzabstand von 428 Metern wird nicht eingehalten, so dass die Ausbreitungsberechnung durchgeführt wurde.

3. Es fehlt die Berechnung der Geruchsbelästigung durch Kadaver im Sommer. Es fehlt ein Kühlsystem. Die Geruchsbelästigung wird nur direkt vor dem Kadaverbehälter wahrnehmbar sein. Eine Kühlung ist nicht zwingend vorgeschrieben

4. Die Ausbringung der Gülle und temporärer Lagerungen, z. B. von Hühnertrockenkot, fehlen in der Ausbreitungsberechnung.

Gemäß der Geruchsimmissionsrichtlinie ist die Ausbringung der Gülle eindeutig ausgeklammert, da die Flächen räumlich nicht fassbar sind. Die Güllelagerung hingegen wurde berücksichtigt. Im Geruchsgutachten wurde als Abdeckung der Güllegruben eine geruchsundurchlässige Zeltplane angesetzt. In den Bauvorlagen ist eine Strohhäckelschicht als Abdeckung vorgesehen. Im Erörterungstermin wird erklärt, dass die Bauvorlagen diesbezüglich überarbeitet werden.

5. Es wird ein Widerspruch in der Betriebsbeschreibung Sauenstall vom 16.12.2009 „Unterdrucklüftung-zentrale Abluft im NT-Bereich: Zuluft über Windventile, Abluft offener First mit Haube“ und unter 3. Anlage und Betrieb gesehen, wo eine Lüftungsanlage mit einem 12 m hohen Ablufschornstein erwähnt ist.

Es gibt einen Widerspruch zwischen der Baubeschreibung vom 16.12.2009 und den Annahmen im Geruchsgutachten. Im NT-Bereich ist ein offener Abluffirst in den Bauvorlagen erwähnt. Das Geruchsgutachten geht jedoch von einer gefasssten Ablufführung 12 Meter über Grund aus. Die Bauvorlagen sind unter Berücksichtigung des MU-Erlasses dahingehend zu überarbeiten, dass die komplette Abluft über Abluftkamme gefasst und abgeleitet wird.

6. Ein Abluftfilter, d. h. eine Abluftreinigung ist nicht vorgesehen.

Ein Abluftfilter ist eine verfügbare Technik, die eingesetzt werden kann. Der Antragsteller hat extra diesen Standort ausgewählt, um auf einen Luftwäscher verzichten zu können. Eine große Rolle spielen hier die wirtschaftlichen Aspekte. Maßgeblicher Faktor ist die Geruchsstundenbelastung. Diese macht hier eine Abluftreinigung nicht erforderlich, deswegen sind die Schornsteine geplant.

Wenn dem Landkreis als Überwachungsbehörde plausibel erklärt wird, dass die zu Grunde gelegten Geruchsstunden nicht eingehalten werden, wird der Landkreis im Rahmen der Überwachung handeln. Der Landkreis lässt dann ein entsprechendes neues Gutachten erstellen. Bestätigt sich der Verdacht der Überschreitung, hat der Bauherr dieses Gutachten zu zahlen, wenn nicht zahlt der Landkreis das Gutachten.

Sollten sich die gesetzlichen Grundlagen in Zukunft ändern, d.h. eine Verpflichtung zum Einbau eines Abluftfilters gesetzlich vorgeschrieben werden, muss der Bauherr diese Anlage entsprechend nachrüsten.

7. Die Ausbreitungsrechnung der LWK basiert auf eine fehlerhafte Standortanalyse bzw. unzureichende Ausbreitungsrechnung sowie eine fehlerhafte Annahme der Schornsteinquellen. Die Datengrundlage der Eingabeparameter beruht auf olfaktorische Untersuchungen aus den 80er Jahren und entsprechen nicht mehr den heutigen Erkenntnissen der Neuro- und Sinnesphysiologie.

Diese Kritik war berechtigt. Allerdings sind die unterschiedlichen Zahlen und Werte in dem neuesten dem Landkreis als Genehmigungsbehörde vorliegenden Gutachten angepasst worden.

8. Die Wirksamkeit der Strohhäckelschicht beim Güllebehälter soll erläutert und der Nachweis der Wirksamkeit erbracht werden.

Die Bauvorlagen hierzu werden geändert. Die Güllebehälter werden, wie im Gutachten zu Grunde gelegt, mit einer Zeltplane abgedeckt.

9. Zur Bodenrauhigkeit wird im Gutachten angegeben, dass sich keine Bäume in der Umgebung befinden (S. 16). Dies trifft nicht zu.

Die Bodenrauhigkeit ist ausreichend erfasst worden.

c) Geräusche

1. Lärmbelastungen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen von Lastkraftwagen, insbesondere durch Einbau von Kopfstein-/Betonpflaster in der Ortsdurchfahrt Gr. Heide.
Ab der Kreisstraße wird der Verkehr durchmisch, so dass das dann höhere Verkehrsaufkommen nicht dem Betrieb Gehrke zuzuordnen ist.
2. Die Schallbelastung für alle umliegenden Ortschaften ist zu betrachten.
Die Angaben zu Schallemissionen sind nicht ausreichend. Ist die Anlage Fallapp berücksichtigt? Eine Prognose wird verlangt.
Aufgrund der großen Entfernung zu dem möglichen Immissionspunkten ist eine Schallprognose nicht notwendig. Die Einhaltung der maßgeblichen Werte der TA-Lärm (Dortgebiet: 60 dbA tagsüber, 45 dbA nachts) wird mittels Auflage in die Genehmigung aufgenommen.
3. Die Tiergeräusche werden nicht berücksichtigt.

*Tiergeräusche sind sozialadäquat und werden somit nicht berücksichtigt.
Der Antragsteller plant allerdings eine ISO-Verglasung.*

d) Ammoniak

Schädliche Immissionen für den Wald werden befürchtet. Wurden alle Biotope erfasst?
Vorbelastung wird nicht berücksichtigt.

*Sämtliche Biotope wurden erfasst. Zur Frage nach der Höhe der Vorbelastung wurden lediglich Orientierungswerte aus der Literatur bzw. Richtwerte (KTBL 447) herangezogen.
Die Genehmigungsbehörde wird die Problematik der Ammoniakvorbelastung noch eingehender betrachten und beurteilen.*

e) Sonstige

1. Es fehlen Angaben zum Feinstaub. Auf Ziff. 4.2.1 der TA Luft vom 24.07.2002 wird verwiesen.
Die Staubbelastung für alle umliegende Orte ist zu betrachten.
*Seit der ersten Überarbeitung sind Angaben zur Feinstaubbelastung im Gutachten enthalten.
Sie liegen bei ca. 22 mg.*
2. Es werden tieffrequente bzw. Infraschallemissionen (z. B. durch Lüfter, Pumpen, u.a.), auch über viele Kilometer entfernt, befürchtet, zu dem keine Aussagen gemacht werden. Auf die TA Lärm wird verwiesen.
*Die technische Ausstattung ist noch nicht ausgewählt worden.
Seitens der Genehmigungsbehörde wird geprüft, ob der Anregung gefolgt wird, dass nur Geräte mit einem Terzpegel von mindestens 90/100 Herz zum Einsatz kommen.
Der Antragsteller erklärte, dass die Stalleinrichtung dann entsprechend einer Auflage ausgeschrieben wird.*
3. Die Verschleppung der multipel-resistenten Erreger durch die Verschleppung von Antibiotika und der Erreger H1N1 wird nicht betrachtet.
Wird mit dem Veterinäramt geklärt.

IV. Natur- und Landschaftsschutz

1. Verschiebung des Standortes und Konzentration mit dem Vortraben Fallapp.

*Ein Alternativstandort in der Nähe vom Vortraben Fallapp, welcher auch im Eigentum des Bauherrn ist, war aufgrund des schlechten Baugrundes nicht geeignet.
Ferner war zum Zeitpunkt der Standortwahl seitens Fallapp noch kein Bauantrag gestellt worden.*

2. Brutlebensraum für den Ortolan im Umkreis von 300 bis 500 m geht verloren und damit liegt ein Widerspruch zum Verschlechterungsverbot im EU-Vogelschutzgebiet vor.
Es liegt ein rechtsverbindliches EU-Vogelschutzgebiet vor, dass jedoch noch nicht in nationales Recht umgesetzt wurde. Somit sind auch noch keine Schutzziele formuliert worden. In diesem Verfahren wurde seitens der hiesigen Naturschutzbehörde das Nds. Umweltministerium beteiligt. Ergebnis war, dass es hierzu noch keinerlei Vergleichsfälle gibt. Faktisch wird die höchste Qualität angenommen, d.h. ein Naturschutzgebiet.
3. Das Baugrundstück wird als Rastplatz für Zugvögel genutzt. Hinweis auf das EU-Vogelschutzgebiet. Im Scopingtermin wurde ein Erhebungszeitraum von einem Jahr gefordert um gesicherte Erkenntnisse zu gewinnen. Der Zeitraum wurde nicht eingehalten.
Der Erhebungszeitraum war von Februar - Juni 2009. In der überarbeiteten Version sind nun auch Gastvögel bzw. Überwinterungsgäste enthalten. Der Bauzustand selbst wird keine Bedeutung für Rastvögel haben, da zur Ackerseite keine Störwirkung von dem Gebäude ausgeht. Zur Westseite ist die Kreisstraße bereits vorhanden.
4. Anstelle von zwei Ortolanbrutplätzen sind 4-5 Ortolanreviere betroffen.
Hierzu gibt es zwei Gutachtermeinungen. Einigkeit besteht darüber, dass mindestens 2 Reviere betroffen sind. Seitens der Naturschutzbehörde wird vorgeschlagen, dass nach Fertigstellung des Vorhabens ein Monitoring vorgenommen wird. Wird dabei festgestellt, dass doch mehr als 2 Reviere betroffen sind, kann man nachträglich diesbezüglich noch Kompensationsmaßnahmen vornehmen lassen.
5. Die anfallende Güllemenge von 6096 m³/Jahr soll im Umkreis der Anlage ausgebracht oder in einer Biogasanlage vergärt werden. Eine nachhaltige Stickstoffwirtschaft mit 9,32 Gv/ha ist nicht möglich. Der großflächige Maisanbau, bedingt durch die Biogasanlage, erfolgt im EU-Vogelschutzgebiet. Mais ist als Brutlebensraum für Feldvögel nicht geeignet. Ein Untersuchungsraum für die veränderte Flächennutzung von 500 bis 1000 m um die Anlage ist zu klein.
Eine Deckelung der Maisanbaufläche im EU-Vogelschutzgebiet auf max. 10 % der Anbaufläche und ein Verbot der vorzeitigen Ernte von Energiegetreide während der Brutzeit sind unerlässlich und zu berücksichtigen. Diese Problematik steht nicht nur mit diesem Bauvorhaben in Verbindung. Mit dieser Baugenehmigung kann keine Deckelung des Maisanbaus durchgeführt werden. Eine Biogasanlage ist in diesem Baugenehmigungsverfahren nicht beantragt.
6. Eine aktuelle Untersuchung zu Amphibien fehlt.
Hierzu wurde eine Potenzialanalyse durchgeführt. Anhand der Biotopkartierung wurde untersucht, welche Biotope für welche Amphibien geeignet sind. Da bisher die Vorbelastung durch Ammoniak hier nicht berücksichtigt wurde, wird dies dann ggf. nachgebessert. Die letzte Erhebung der Wanderwege der Amphibien wurde 2002/2003 durchgeführt und hier auch zu Grunde gelegt. Es wird geprüft, ob diese Erhebung zu aktualisieren ist.
7. Es fehlt eine Kartierung bzw. Erhebung des Großen Feuerfälers (*Lycaena dispar*) sowie sämtlicher sonstiger Schmetterlinge.
Im Vortrabenbereich sind vorrangig Ackerflächen vorzufinden. Der Große Feuerfalter hat besondere Anforderungen an seinen Lebensraum, so dass diese Art hier eher nicht vorkommen wird. Diese Auffassung teilt der BUND nicht. Der Untersuchungszeitraum war Juli und August, wobei angezweifelt wird, dass der Große Feuerfalter im Juli überhaupt fliegt. Für die Naturschutzbehörde ist nicht nachvollziehbar, warum die Falter beeinträchtigt sein sollen durch den Stallbau. Durch die Ammoniakanreicherung könnten die Lebensräume verschlechtert werden. Die Naturschutzbehörde denkt darüber nach, Auflagen in die Genehmigung mit aufzunehmen: Einbau von Natrium-Niederdrucklampen, geschlossenen Lampen sowie Lampen, die das Licht nach unten bündeln. Auch über den Einbau von Bewegungsmelder wird nachgedacht.

8. „Eine erhebliche Zunahme der **Verkehre** (Tiertransporte, Güllfahrzeuge, ...) wird beim Betrieb der geplanten Anlagen eintreten. Dadurch werden unbefestigte Wege verdichtet und Wegeseitenräume und Straßenränder als Entwicklungshabitate für Insekten entwertet.
*Seitens des BUND wird es als problematisch angesehen, dass jeweils im Frühjahr und Herbst 2-3 Wochen die Tiere durch das ständige Güllfahren gestört werden. Durch das Ausweichen der LKWs werden die Randbereiche verdichtet.
 Sobald Pläne für den Ausbau des Weges bis zur Kreisstraße vorliegen, wird die Naturschutzbehörde den dadurch entstandenen Eingriff in Natur und Landschaft beurteilen.*
9. „Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation sind völlig unzureichend. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen für den Ortolan erfüllen in dieser Form nicht ihre Funktion. Anlage von Streuobstbeständen ist als Kompensationsmaßnahme nicht angemessen.
*Seitens der Naturschutzbehörde wird die vorgeschlagene Kompensationsmaßnahme: Errichtung einer Streuobstwiese befürwortet und als völlig angemessen, für gut und geeignet befunden. Es wird darüber nachgedacht, die entsprechende notwendigen Pflegemaßnahmen als Nebenbestimmung zu formulieren.
 Es wird geprüft, ob die CEF-Maßnahmen an abgelegeneren, störungssärmeren Ackerrandstreifen umgesetzt werden sollten. Sofern die Maßnahmen, wie geplant, in Stallnähe umgesetzt werden, wird ein Monitoring als Auflage formuliert.*
10. Eine Streuobstwiese ist als Ausgleichsfläche für verlorengegangene Brutplätze für Vögel nicht ausreichend.
Die Streuobstwiese dient als Kompensationsmaßnahme für die Versiegelung der Flächen durch den Stallbau.
11. Es fehlt der nach BNatSchG vorgesehene Nachweis der Futtermittelbeschaffung.
Im BNatSchG gibt es hierzu keine gesetzlichen Bestimmungen.
12. Eine Bauzeit von April bis Ende August als Brutzeit des Ortolans soll ausgeschlossen werden.
Es wird geprüft, ob das als Nebenbestimmung aufgenommen wird. Die Baufeldräumung hat in jedem Fall vor Beginn der Brutzeit des Ortolan zu erfolgen.
13. Schleiereulen sollten betrachtet werden.
Keine Aussagen hierzu, da Einwander nicht anwesend und über ein Vorkommen keine Erkenntnisse vorliegen.

V. Boden- und Grundwasserbelastung

1. Die Angaben zum Flüssigmist klaffen auseinander: a) prognostizierte Menge = 6096 m³, b) Abnahmevertrag = 8000 m³.
Die Abnahmeverträge wurden bereits geändert. Die Zahl 6096 m³ ist berechnet worden als Maximalzahl. Diese Menge fällt nur bei einer Vollbelegung des Stalles an. Es sind Sicherheiten eingerechnet. Die Güllerverwertung wird seitens der Landwirtschaftskammer geprüft und dann auch einmal jährlich kontrolliert. Mit den vorgelegten Güllabnahmeverträgen wurden ausreichend Flächen nachgewiesen. Die Flächen aus den Abnahmeverträgen befinden sich im Eigentum des jeweiligen Landwirts. Es ist zu beachten, dass Güllle kein Abfallstoff ist, sondern Dünger bzw. ein Nährstoff.
2. „Bei der Ermittlung der Besatzdichte für den Betrieb sind neben der Stickstoffbelastung auch Kali und Phosphor mit hinzu zu ziehen, da dieses in schweinehaltenden Betrieben in den meisten Fällen begrenzend wirkt.“
Die Güllerverwertbarkeit wird auf alles geprüft – auch Phosphor.
3. Grundwasserbelastung durch Nitrat und damit gesundheitliche Beeinträchtigung der Bevölkerung durch dieses u. a. Vorhaben der Massentierhaltung.

Dies ist ein Grundsatzproblem. Hier wird allerdings Mineräldünger durch Gülle ersetzt. Diese Problematik kann nicht im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens geklärt werden. Sobald der Dünger die Güllebehälter verlässt, obliegt der Landwirtschaftskammer die Kontrolle, ob die Gülle ordnungsgemäß verwertet wird. Der Landkreis ist nur für den anlagenbezogenen Immissionsschutz zuständig.

4. Der Güllebehälter stellt eine Grundwassergerfährdung bei Hochwasser dar. Es fehlt ein Berstschutz: Beispiele für Havarien werden genannt. Handelt es sich um einen mehrwandigen Behälter?

Es soll ein einwandiger Behälter errichtet werden. Eine Grundwassergerfährdung bei Hochwasser wird nicht gesehen. Es handelt sich um eine VAWS-Anlage, die vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen geprüft wird. Dann sind alle 5 Jahre weitere Kontrollen vorgeschrieben.

5. Durch die Entnahme von Grundwasser wird eine nicht hinzunehmende Grundwasserabsenkung befürchtet. Die Angaben im Antrag differieren (Entnahme aus dem Netz und Grundwasser)

Es wird geprüft, ob der vorhandene bereits genehmigte Bohrbrunnen (18 Meter tief) für die komplette Versorgung ausreichend ist. Die geringe Entnahmemenge (etwa 17000m³/im Jahr) führt zu keiner Grundwasserabsenkung. Es steht ausreichend Grundwasser in diesem Bereich zur Verfügung. Dies wird in einem separaten Erlaubnisantrag geregelt.

6. Wird das Niederschlagswasser auf Nachbargrundstücke geleitet?

Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist ein gesondertes Verfahren notwendig. Ein Niederschlagsentwässerungsantrag ist bereits gestellt. Eine Ableitung auf Nachbargrundstücke erfolgt nicht.

7. Zwei Tonnen Reinigungs- und Desinfektionsmittel sollen nicht vor Ort gelagert werden.

Laut Antrag sollen max. 100 kg gelagert werden. Dies ist unbedenklich.

8. Es fehlen Angaben zur Entsorgung von Gefahrstoffen, wie z. B. Desinfektionsmittel. Reinigungsmittel können ins Grundwasser gelangen. Es fehlt die Angabe unter 10.1 (allgemeine Angaben zur Wasserwirtschaft).

Es handelt sich um nicht wassergerfährdende und zugelassene Desinfektionsmittel, die über den Güllekanal in den Güllebehälter gelangen und mit der Gülle ausgebracht werden. Dies ist unbedenklich.

9. Das Formblatt 11 6 „Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergerfährdender Stoffe“ (hier Gülle) fehlt wie auch zu Zif. 10 „Verwendbarkeit-/Anwendbarkeitsnachweis der Schutzvorkehrungen nach WasBauprüVO, zu Zif. 10. Abs-11-02 3-3 „Beschichtung und Auskleidung“ sowie „Maßnahmen zum Ableiten von Niederschlagswasser“ fehlen Angaben.

Es handelt sich um zugelassene Rohre. Die Rohrleitungen werden druckgeprüft durch den VAWS-Gutachter.

VI. Umweltverträglichkeitsprüfung

Hier ist generell anzumerken, dass mit der Anpassung der Antragsunterlagen und Fachbeiträge (Gutachten) eine Veränderung der UVS einhergehen muss, hierauf ist der LBU in seiner Einwendung dezidiert eingegangen.

1. -Berücksichtigung von Oberflächengewässern
Sämtliche Oberflächengewässer sind berücksichtigt worden (auch Gräben).
-Schutzpotenzial zu Güllelagerung
- Vermeidungs- u. Minimierungsmaßnahmen zum Landschaftsbild (wird ausführlich dargestellt-S. 34)
- Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten
- u.a. schon erwähnte Punkte, wie Tiergerechtigkeit, Güllelagerung, Wasserversorgung,

2. Die Standortverschiebung wird in der UVS nicht berücksichtigt.
Sie wird berücksichtigt.
3. Es wird auf das RROP 2000 und nicht auf das aus 2004 Bezug genommen.
Hier handelt es sich um einen redaktionellen Fehler. Gemeint ist 2004.

VII. Wertverlust von Immobilien

Durch die Beeinträchtigungen der Lebensqualität werden die Grundstücke einen Wertverlust erleiden.

Durch den Betrieb der Anlage möglicherweise bedingte Wertminderungen bilden für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob bestimmte Beeinträchtigungen oder Belästigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebotes zumutbar sind oder nicht. Solange und soweit eine bestimmte Bebauung oder bauliche Nutzung eines Grundstückes in bodenrechtlicher Sicht nicht zu unzumutbaren bzw. „rücksichtsloser“ Einwirkungen führt, hat der Eigentümer eine mit diesen Bauvorhaben gegebenenfalls verbundene Wertminderung des eigenen Grundstückes vielmehr regelmäßig hinzunehmen (vgl. BverwG, Urteil vom 14.04.1978 -4 C 96.76 – Baur 1978, 289; Beschluss vom 06.12.1996 – 4 B 215/96 – Baur 1996, 164, jeweils m.w.N.)

VIII. Sonstiges

a) Straßenschäden, -Verkehrssicherheit

Desolater Zustand der Straßen wird durch Transporte wird verschlimmert. Da es im Ort Kl. Heide keinen Fußweg entlang der Straße und nach Dannenberg zur Schule gibt, wird eine Verkehrsfähigung befürchtet.

Die durch den Ort Kl. Heide führende Kreisstraße ist ausgebaut worden. Die für den öffentlichen Straßenverkehr gewidmeten Straßen stehen jedermann für den Gemeindegebrauch zur Verfügung. Der Erschließungsweg zum Baugrundstück muss für die Aufnahme des tatsächlichen Verkehr baulich geeignet sein.

Die Notwendigkeit eines Fuß- und Radweges wurde vom Träger der Straßenbaulast bisher nicht gesehen.

b) Qualifikation des Betriebsleiters

1. Eine ordnungsgemäße Betriebsführung bzw. Befähigung des Betreibers wird nicht erwartet bzw. ist nicht nachgewiesen. Es fehlt ein Sachkundenachweis.

Das BImSchG fordert die Zuverlässigkeit des Betriebsinhabers. So zählt § 5 BImSchG Betriebspflichten auf.

Es sind keine Anzeichen bekannt, dass der Betreiber nicht über ausreichende Kenntnisse verfügt, den erweiterten Betrieb ordnungsgemäß zu führen. Die Erklärung nach § 52 BImSchG wird zur Inbetriebnahme abzugeben sein.

2. Für den Fall der Insolvenz ist eine Sicherheitsleistung wie bei Biogasanlagen zu erbringen, die den Rückbau zulässt.

Für Vorhaben nach § 35 (1) Nr. 2 bis 6 BauGB ist als Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung ein Rückbau zu erfolgen und Bodenversiegelungen zu beseitigen sind. Beim Landkreis Lüchow-Dannenberg erfolgt die Sicherstellung dieser Verpflichtung durch eine Bankbürgschaft.

c) Überwachung des Betriebes

Der Landkreis ist nicht in der Lage den Betrieb zu überwachen.

Diese Einwendung stellt eine Behauptung dar. Die Überwachung eines nach dem BImSchG genehmigten Betriebes ist eine gesetzliche Verpflichtung (§ 52 BImSchG).

d) Tourismus

Mit dem Entstehen derartige Anlagen werden Auswirkungen für den Tourismus einhergehen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises hat die Belange des Tourismus zu berücksichtigen. Die Bewertung der Auswirkungen hat standortbezogen zu erfolgen.

Nach der Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörde stehen dem Vorhaben keine Belange der Raumordnung entgegen.

e) Gebäudeschäden

1. Schäden an Gebäuden durch Straßentransportfahrzeuge

Diese Schäden sind nicht zu erwarten.

2. Schäden am Reetdach an einem 2,5 km entfernten Haus durch Pilzsporen von Gülle.

Der Güllebehälter ist abgedeckt mittels Zeltplane.

f) Gesundheitliche Beeinträchtigungen

1. Beeinträchtigung der Atemwege durch Düngung mit Gülle. Hinweis auf Allergiker.

Die Rechtsprechung setzt den Durchschnittsbürger voraus bei der Geruchsbeurteilung.

g) Brandschutz

- Ein Artikel aus der „Neue OZ online“ (Meppener Tagespost) vom 16.10.2010 und eine Pressemitteilung der Abl. wird zitiert, wonach der Landrat H. Bröring (LK Emsland) für Massentierhaltungsanlagen ein Brandschutzgutachten verlangt. Auf die Notwendigkeit der Evakuierung der Tiere wird hingewiesen.
- Beeinträchtigung durch Brandgase.
- a) Falsche Angaben zu Brandlasten (z. B. Wärmedämmung)
- b) Die Umräumungsmöglichkeiten sind nur tlw. zu akzeptieren, da ein befestigter Untergund erforderlich ist.
- c) An den Kopfbänden der Ställe muss eine Leerleitung zur Wasserentnahme vorhanden sein.
- d) Eine eigenständige Rettung von Menschen und Tieren muss innerhalb von 10 Minuten möglich sein. Anstelle der Öffnung von Türen mit Schlüssel gibt es bessere Lösung.
- e) Es werden detailliert bauliche Vorschläge zur Verbesserung des baulichen Brandschutzes unterbreitet, u.a. eine Sprinkleranlage.

Grds. ist das Verfahren so, dass vom Antragsteller Brandschutzunterlagen erstellt, ein sogenanntes Brandschutzkonzept, und zur Prüfung vorgelegt werden. Ggf. müssen Nachforderungen erfüllt werden. In der NBAU sind Vorschriften zum Brandschutz enthalten. Beispielsweise sind Brandabschnitte zu bilden. Hier betragen sie ordnungsgemäß 40 Meter, getrennt durch eine feuerfeste Wand.

Hier liegt der Schwerpunkt auf dem baulichen Brandschutz sowie Früherkennung, Vorbeugen, Alarmierung und Brandbekämpfung. Es wurde eingeräumt, dass gemäß § 20 NBAU auch Tiere zu retten sind. Allerdings ist zurzeit unklar, wie dies in die Praxis umgesetzt werden soll.

Im Hinblick auf das weitere Verfahren wird abgewartet, wie die Landesregierung aktuell weiter vorgeht. Gegebenenfalls wird das Nds. Sozialministerium konkret befragt, wie mit der Tierrettung umgegangen werden soll.

Die Vorschläge zur Verbesserung des baulichen Brandschutzes (z.B. Sprinkleranlage) werden derzeit noch geprüft und ggf. nachgefordert bzw. umgesetzt.

h) Betriebssicherheit

Es fehlen Angaben über das Notstromaggregat. Es fehlt die Berechnung der benötigten elektrischen Leistung. Das Notstromaggregat muss vollautomatisch erfolgen.

Es fehlen Angaben zur Alarmierung bei Betriebsstörungen.

Siehe hierzu auch unter 1.12

Es wird als Auflage formuliert, dass ein entsprechender Störfall zu simulieren ist. Ein Sachverständiger hat den Ablauf dann zu prüfen und abzunehmen.

Bei einem Ausfall der Lüftung überleben Schweine bis zu 24 Stunden ohne Frischluft im Winter und im Sommer bis zu 5-8 Stunden.

Bei der Abnahme sind Einsatzpläne, Feuerwehrpläne sowie die Information zu den Wasserentnahmestellen der Feuerwehr Groß Heide und der zuständigen Stützpunkfeuerwehr in Dannenberg zu übergeben.

Das Alarmierungssystem über Telefon wird unter Hinweis auf den Vorfall bei Uelzen als nicht ausreichend eingestuft:

Bei dem Vorfall in Uelzen lag ein technischer Fehler im Schaltkasten vor.

g) Energieeinsparung

Die einfache Bauart und die Heizungsanlage mit fossilen Brennstoffen lassen darauf schließen, dass das Minimierungsgebot des BImSchG in Bezug auf klimaschädliche Emissionen und den Energieverbrauch nicht eingehalten wird.

Die Energieeinsparung wird durch einen Brennwertkessel, Lüfter und durch Wärmerückgewinnung erzielt.


Pkt. 4 TO: Schluss des Erörterungstermines

Herr Haacke stellt fest, dass alle Einwendungen angesprochen und erörtert wurden. Über diesen Erörterungstermin wird ein Protokoll erstellt, welches angefordert werden kann. Hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs des weiteren Verfahrens, kann zu diesem Zeitpunkt noch keine Prognose abgegeben werden.


Herr Haacke teilt weiterhin mit, dass eine Genehmigung amtlich bekannt gemacht würde und keine Einzelzustellungen erfolgen. Es ist daher auf den Teil "Amtliche Bekanntmachungen" in der Elbe-Jeetzelt-Zeitung zu achten.

Innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung ist ein Rechtsbehelf möglich, welcher aufschiebende Wirkung entfallen würde. Diese aufschiebende Wirkung könnte ggf. durch Beantragung bzw. Anordnung des Sofortvollzuges aufgehoben werden. Auch hiergegen ist selbstverständlich ein Rechtsmittel möglich. Hierzu noch ein wichtiger Hinweis:

Als widerspruchsberuft können nur diejenigen Personen angesehen werden, welche von den Auswirkungen der genehmigten Anlage als Nachbarn nicht bloß als Teil der Allgemeinheit betroffen sind. Ein Nachbarschaftsverhältnis in diesem Sinne setzt eine besondere zeitliche/örtliche Beziehung zum Einwirkungsbereich der Anlage voraus. Das geschieht nicht dadurch, dass jemand an einem bestimmten Ort seine Freizeit verbringt. Vielmehr ist es erforderlich, dass der Aufenthalt den Ort als zum engeren Lebensbereich des Betroffenen im Sinne einer seiner Mobilität Schranken setzenden Bindung zugehörig erscheinen läßt, wie sie durch Wohnung oder Arbeitsstätte vermittelt wird.



(Braun, Protokoll)



(Haacke, Verhandlungsleiter)

Erörterungstermin am 28.10.2010 in Lüchow

Teilnehmerliste

Name, Vorname	Institution / Firma / Anschrift	Telefon/Fax	E-Mail
Haache, Manfred	Lk Lüchow-Dlog, FD63	05841 / 120-530 120-543	m.haache@luechow-dannenberg.de
BERENS, PETER	NLG GSt Lüneburg Wederkowsstr. 18, 21337 LG	04131 / 9503-16 9503-30	peter.berens@NLG.de
Lempke, Reinhard	NLG GSt Lüneburg Wederkowsstr. 18, 21337	04131 / 9503-15 -30	Reinhard.Lempke@nlg.de
Quatmann Franz	Rd Meppen	05931 84500	
Gehrke, Dennis	Klein Heidi 4	05861-1488/979739	dennis.gehrke@lws.de
Behnke, Bärbel	NLG GSt Lüneburg	04131-950338	baerbel.behnke@nlg.de
Wapner, Thomas	LWK Niedersachsen	04761 - 9942135	thomas.wapner@lwk-niedersachsen.de
Leuschner, Peter	Hölscher + Leuschner, Eintritten	05903-9396-0	peter@leuschner.com
Gierke, Manfred	Klein Heidi 4	05861 1488	
Jürgen v. Hauert	LWK Niedersachsen BÜRO	0581/8073174	juergen.vonhauert@LWK-niedersachsen.de
Hessebeck, Jens	STADT DANNENBERG	05861 / 808300	J.Hessebeck@ELBTALAE.DE
Memmeck-Buyk, Birgit, Dr.	FD39, LK DAN	05841 120285	b.memmeck-buyk@luechow-dannenberg.de
Thiel, Ingrid	- - -	120284	b.thiel - - -

Erörterungstermin am 28.10.2010 in Lüchow

Teilnehmerliste

Name, Vorname	Institution / Firma / Anschrift	Telefon/Fax	E-Mail
Jacobs, Thomas	Landkreis FD 66	bekannt	
Ostermann, Ute	Landkreis FD 67	05841 1120 511	u.ostermann@luechow-dannenberg.de
Hohlfeld, Wolfgang	Landkreis, FD 63	05841/1120-535	W.hohlfeld@luechow-dannenberg.de
Dich, Daniela	Landkreis, FD 63		
Koch, Jasmin	Landkreis, FD 63		
Braun, Aline	-11-	05841/120-521	a.braun@luechow-dannenberg.de

Erörterungstermin am 28.10.2010 in Lüchow

Teilnehmerliste

Name, Vorname	Institution / Firma / Anschrift	Telefon/Fax	E-Mail
Schuldt, Gunnar	ZUVG Neumünster	0160-8898571	schuldt@zuvp.de
Schumacher, Erwin	Handelskontor	Fax 05861/1582	handelskontor@t-online.de
RÖSNER HEIN	Lehrer	05861/4688	heinroesener@freenet.de
Meyer, Bernd Bruno	General-Anzeigen	0584/974557	bernd@meyer-lohe.de
Richter, Jörg		05861/806618	
Hoppe Rinsowal		05848/471	
HANL-RÖNTGEN, DIETE		05861/80930	d.hanl-roentgen@mya.com
Nöhler, Jochen	BUND	05862/7459	
Mundhenk, Elke		05861-8069489	elke.mundhenk@web.de
Ramm, Maren	Pörnkkehof, 29451 Dab.	" - 806584	
Doninger, Albert	LBU	05843-619	info@LBU-archiv.de
Bohlmann Marc	Lindenberg 4, 29439 Lüchow	-	info@igit-waestrow.de
Schulze Silke	Lindenberg 4, 29439 Lüchow	-	info@igit-waestrow.de

